Allgemeine Geschäftsbedingungen der Expomobilia GmbH

Stand: Oktober 2026

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Expomobilia GmbH ("MCH LMS"), Zürichstrasse 130, CH-8600 Dübendorf ("Sitz") bilden einen integrierenden Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der MCH LMS.

Mit Vertragsschluss anerkennt der Kunde diese AGB. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind vollständig wegbedungen, selbst wenn der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, Geschäftsbedingungen von Dritten oder private Normen (z.B. SIA-Normen) verweist.

Vorbehalten bleiben die gesetzlich zwingenden Bestimmungen und abweichenden Vereinbarungen zwischen der MCH LMS und dem Kunden, sofern diese abweichenden Vereinbarungen schriftlich erfolgen und von der MCH LMS und dem Kunden rechtsgültig unterzeichnet sind.

2 Offerte und Akzept

Sofern die MCH LMS bei Abgabe einer Offerte nicht ausdrücklich eine längere Gültigkeitsfrist vorsieht, sind Offerten der MCH LMS längstens dreissig (30) Kalendertage ab dem Datum der Offertstellung gültig.

Akzeptiert der Kunde die Offerte der MCH LMS ohne irgendwelche Weiterungen innert der Frist von dreissig (30) Kalendertagen durch Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag zwischen MCH LMS und dem Kunden zustande ("Vertragsschluss"). Massgeblich für die Rechtzeitigkeit des Akzepts ist das Datum, an dem MCH LMS die schriftliche Auftragsbestätigung empfängt.

3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der an den Kunden übersandten Offerte bzw. dem Vertrag. Die MCH LMS erbringt nur diejenigen Leistungen, welche ihr in diesem Leistungsumfang ausdrücklich zur Erledigung zugewiesen werden. Leistungen, welche im Leistungsumfang nicht erwähnt werden, müssen von der MCH LMS nicht erbracht werden.

4 Nachträgliche Änderungen im Leistungsumfang

Sowohl die MCH LMS als auch der Kunde können Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang während der Laufzeit des Vertrages schriftlich vorschlagen.

Die MCH LMS teilt nach Erhalt und Prüfung eines Änderungsvorschlages seitens des Kunden oder - falls die MCH LMS selbst eine Änderung vorschlägt - im Zeitpunkt des Vorschlages dem Kunden schriftlich mit, welche Auswirkungen die nachträgliche Änderung auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere und nicht abschliessend in Bezug auf das genehmigte Budget und den genehmigten Terminplan sowie die darin angestrebten Meilensteine.

Der Kunde teilt seinen Entscheid der MCH LMS innert maximal zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Informationen schriftlich mit. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung führt die MCH LMS ihre Arbeiten bis zum Entscheid des Kunden unverändert gemäss ursprünglich vereinbartem Leistungsumfang fort.

Ein Mehraufwand auf Seiten der MCH LMS infolge der nachträglichen Änderung im Leistungsumfang muss der Kunde der MCH LMS unabhängig davon, wer die nachträgliche Änderung vorgeschlagen hat, und unabhängig vom genehmigten Budget vollumfänglich entschädigen.

5 Budget und Terminplan

Die MCH LMS erstellt nach eigenem Ermessen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gestützt auf die Informationen, welche der Kunde der MCH LMS übermittelt, ein projektbezogenes Budget und einen projektbezogenen Terminplan und übermittelt beides als integrierenden Bestandteil der Offerte zusammen mit dieser an den Kunden.

Akzeptiert der Kunde die Offerte durch Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung ohne irgendwelche Weiterungen, so genehmigt der Kunde auch das Budget und den Terminplan.

Die MCH LMS kann die im Terminplan angestrebten Erfüllungstermine ("Meilensteine") nur einhalten, wenn der Kunde alle notwendigen Informationen, Arbeiten und Materialen zu den angegebenen Terminen vollständig und korrekt zur Verfügung stellt und auch sonst seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im vereinbarten und gebotenen Umfang nachkommt.

Entsteht der MCH LMS infolge von Abweichungen vom genehmigten Terminplan, welche der Kunde oder ein vom Kunden beigezogener Dritter zu vertreten hat, ein Mehraufwand, so muss der Kunde diesen der MCH LMS unabhängig vom genehmigten Budget vollumfänglich entschädigen. Ist der Mehraufwand hingegen die Folge einer vorsätzlich oder grobfährlässig verursachten Pflichtverletzung der MCH LMS oder eines von der MCH LMS beigezogenen Dritten, so trägt die MCH LMS den ihr entstandenen Mehraufwand selbst. Im Übrigen richtet sich die Haftung der MCH LMS gemäss der Ziffer 16.

6 Vergütung, Auslagen und Steuern

Die Vergütung der MCH LMS richtet sich nach der an den Kunden übersandten Offerte bzw. dem Vertrag.

Es sind nur die in der Offerte bzw. im Vertrag ausdrücklich aufgeführten Leistungen der MCH LMS in der Vergütung enthalten. Eine allfällige Auflistung von Leistungen, welche nicht in der Vergütung enthalten sind, erfolgt nur beispielhaft und nicht abschliessend. Insbesondere und nicht abschliessend sind Kosten, welche vom Veranstalter einer Messe, eines Events, einer Veranstaltung etc. erhoben werden, vom Kunden vollumfänglich zu tragen bzw. zu übernehmen.

Erfordert die Erfüllung des Vertrags von der MCH LMS hohe finanzielle Vorleistungen, so kann die MCH LMS mit dem Kunden die Zahlung von Vorschüssen vereinbaren. Diese werden in ihrer Höhe und Anzahl auf der Basis des genehmigten Budgets und Terminplans festgelegt. In der Rechnung werden die Vorschüsse einzeln aufgelistet und von der Gesamtsumme der Vergütung in Abzug gebracht.

Anstelle eines Vorschusses und ganz allgemein kann die MCH LMS den Vertragsschluss im Sinne einer aufschiebenden Bedingung davon abhängig machen, dass der Kunde eine Anzahlung von mindestens 80 % des genehmigten Budgets (vgl. Ziffer 5) bezahlt. Die

Anzahlung wird in der Schlussrechnung von der Gesamtsumme der Vergütung in Abzug gebracht.

Auslagen (z.B. Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten), die für die Vertragserfüllung notwendig und vom Kunden genehmigt sind, werden der MCH LMS in ihrer effektiven Höhe entschädigt; eine anderslautende schriftliche Vereinbarung bleibt vorbehalten.
Die Preisangaben der MCH LMS verstehen sich ohne Steuern und Abgaben.

7 Rechnungsstellung/Währungsklausel/Preisanpassungen/Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungsstellung

Die MCH LMS rechnet ihre Leistungen und Auslagen in Schweizer Franken ("CHF") monatlich ab; eine anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien bleibt vorbehalten. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Die MCH LMS stellt eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus.

Die Rechnungen der MCH LMS sind innert dreissig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag). Erfolgt die Bezahlung einer Rechnung nicht fristgemäss, gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 1 % je angefangenem oder vollendetem Kalendermonat.

Dem Kunden steht kein Verrechnungsrecht zu und er darf von den Rechnungsbeträgen keine Abzüge (z.B. Skonto etc.) vornehmen.

Die Vergütungskonditionen sind vom Kunden auch dann vollumfänglich einzuhalten, falls aufgrund eines vom Kunden oder von ihm beigezogenen Dritten zu vertretenden Umstands, die Vertragserfüllung durch die MCH LMS oder eines von ihr beigezogenen Dritten verzögert bzw. verunmöglicht wird.

7.2 Währungsklausel

Sofern die MCH LMS und der Kunde ausnahmsweise eine Bezahlung in Fremdwährung schriftlich vereinbaren, gilt die folgende Währungsklausel: Der Mittelkurs der Fremdwährung im Vergleich zum Schweizer Franken an der Schweizer Börse am Tage des Vertragsschlusses zwischen der MCH LMS und dem Kunden wird mit dem Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung verglichen. Sollte der Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung um 5 % oder mehr niedriger sein als der Mittelkurs am Tage des Vertragsschlusses, erhöht sich der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis. Die Differenz ist vom Kunden in der Fremdwährung zu vergüten. Kein Ausgleich erfolgt, wenn der Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung um 5 % oder mehr grösser ist als der Mittelkurs der Schweizer Börse am Tage des Vertragsschlusses zwischen der MCH LMS und dem Kunden.

7.3 Preisanpassungen

Die MCH LMS behält sich die Anpassung ihrer Preise jederzeit vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und seiner vollständigen Erfüllung die Kosten, wie insbesondere und nicht abschliessend Lohn-, Material- und Transportkosten, nachweislich um mehr als 2 % gestiegen sind. Die MCH LMS informiert den Kunden schriftlich über eine allfällige Preisanpassung. Die Preisanpassungen sind vom Kunden zu tragen.

8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort, und massgebend für den Gefahrenübergang bei werkvertraglichen Leistungen, ist der Sitz der MCH LMS, es sei denn, die MCH LMS und der Kunde vereinbaren schriftlich einen anderen Erfüllungsort.

9 Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung bei werkvertraglichen Leistungen

Erbringt die MCH LMS im Rahmen des Vertrags werkvertragliche Leistungen, so übergibt die MCH LMS am gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt die vertraglich geschuldeten werkvertraglichen Leistungen dem Kunden und der Kunde hat die Leistungen sofort bei Übergabe zu prüfen. Ist der Kunde der Ansicht, dass die werkvertraglichen Leistungen nicht vertragsgemäss übergeben wurden, hat er dies sofort schriftlich mit detaillierter Begründung der MCH LMS mitzuteilen ("Mängelrüge").

Unterlässt der Kunde bei der Prüfung die Mängelrüge oder unterzeichnet er vorbehaltlos ein Abnahmeprotokoll, so gelten die von der MCH LMS erbrachten werkvertraglichen Leistungen als vorbehaltslos genehmigt und sämtliche Mängelrechte sind verwirkt. Gleich verhält es sich im Falle der vorbehaltlosen Inbetriebnahme der von der MCH LMS erbrachten werkvertraglichen Leistungen durch den Kunden.

Entdeckt der Kunde Mängel erst nach der Übergabe, welche bei der Übergabe auch mit Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten entdeckt werden können ("verdeckte Mängel"), muss der Kunde die verdeckten Mängel nach Entdeckung sofort schriftlich der MCH LMS anzeigen, andernfalls alle Mängelrechte verwirkt sind.

Rechtzeitig angezeigte Mängel werden durch die MCH LMS behoben, sofern der Mangel tatsächlich von der MCH LMS verschuldet wurde. Art und Weise sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im freien Ermessen der MCH LMS. Insbesondere steht es der MCH LMS frei, mangelhafte Leistungen zu reparieren oder zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbeseitigung gilt die oben festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Leistungen analog.

Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, wenn:

a) Die werkvertraglichen Leistungen der MCH LMS vom Kunden nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet werden;
b) Ein Mangel auf falsche, unvollständige oder widersprüchliche Instruktionen, Informationen, Weisungen etc. des Kunden zurückzuführen ist;
c) Der Kunde einen Mangel selbst verschuldet hat;
d) Der Kunde Instruktionen und Weisungen der MCH LMS missachtet;
e) Ein Mangel durch Dritte oder durch Höhere Gewalt entstanden ist;
f) Der Kunde ohne vorgängige Zustimmung der MCH LMS Dritte mit der Behebung eines Mangels beauftragt ("Ersatzvornahme"). Die Kosten für eine Ersatzvornahme sind von der MCH LMS nicht zu ersetzen.

Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10 Lagerung von Kundenmaterial

Ist die MCH LMS vom Kunden mit der Einlagerung von Material beauftragt, umfasst die Tätigkeit der MCH LMS

als Lagerhalter ausschliesslich die Lagerung, die Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung des Materials. Sämtliche dieser vorgenannten Tätigkeiten erbringt die MCH LMS in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten.

10.1 Notwendige Angaben zur ordentlichen Lagerung

Der Kunde muss der MCH LMS alle für die ordentliche Lagerung notwendigen Angaben übermitteln, wie insbesondere und nicht abschliessend Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. wegen Geruchsemissionen, besonderer Bodenbelastung, extremen Ausmassen, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften, hochwertigen Gütern usw.) etc. Fehlen diese Angaben, lehnt die MCH LMS jegliche Haftung gegenüber dem Kunden ab und der Kunde wird selbst gegenüber der MCH LMS oder einem Dritten für allfällige Schäden vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

10.2 Annahme des einzulagernden Materials

Bei Anlieferung des einzulagernden Materials überprüft die MCH LMS dieses auf äusserlich sichtbare Schäden und teilt allfällige Schäden dem Anlieferer schriftlich mit. Für solche Schäden lehnt die MCH LMS jegliche Haftung ab.

Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, händigt die MCH LMS eine schriftliche Aufstellung über das eingelagerte Material aus. Einwände und Beanstandungen muss der Kunde sofort nach Erhalt der Aufstellung, spätestens jedoch innert zweier (2) Kalendertage, schriftlich der MCH LMS mitteilen, andernfalls der Kunde die Aufstellung vorbehaltlos genehmigt.

10.3 Schutzmassnahmen

Die MCH LMS ist jederzeit berechtigt, nach bestem Wissen und Gewissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des eingelagerten Materials eigenständig zu treffen. Sie ist überdies berechtigt, zum Schutz anderer Güter, des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, Massnahmen zu treffen und dem Kunden Anweisungen zu erteilen. Nach Vornahme der notwendigen Vorkehrungen wird die MCH LMS den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

10.4 Besichtigungs- und Kontrollrecht

Dem Kunden steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten der MCH LMS ein Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart eines Mitarbeiters der MCH LMS erfolgen. Wünscht der Kunde weitergehende Tätigkeiten von der MCH LMS wie insbesondere und nicht abschliessend Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden diese dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

10.5 Aus- und Umlagerung

Der Auftrag des Kunden zur Auslagerung des eingelagerten Materials hat alle Angaben zu enthalten, welche für die ordentliche Durchführung der Auslagerung notwendig sind. Sämtliche Kosten für die Auslagerung gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die MCH LMS vereinbart mit dem Kunden den Auslagerungstermin. Falls dieser aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder eines von ihm beigezogenen Dritten nicht eingehalten werden kann, hat der Kunde die MCH LMS vollständig schadlos zu halten, insbesondere und nicht abschliessend hat der Kunde den direkten und indirekten Schaden, Folgeschäden und entgangene Gewinne, zu ersetzen.

Die MCH LMS hat das Recht, jederzeit das vom Kunden eingelagerte Material nach eigenem Ermessen in anderen Lagerräumen auf eigene Kosten unterzubringen.

10.6 Ein- und Auslad

Die MCH LMS besorgt den Ein- und Auslad des Materials. Für die verkehrstechnisch sichere Beladung ist die MCH LMS nicht verantwortlich, sofern der Transport durch den Kunden oder einen von diesem beigezogenen Dritten erfolgt.

Die MCH LMS übernimmt keine Verpflichtung zur Ein- oder Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

10.7 Vertragsende

Sofern die MCH LMS und der Kunde nichts anderes schriftlich vereinbart haben, kann der unbefristete Lagervertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Kalendermonaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Befristete Lagerverträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Eine fristlose Kündigung des Lagervertrages aus wichtigen Gründen ist, in schriftlicher Form, namentlich in den folgenden Fällen möglich: Wenn das eingelagerte Material störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge usw.) hat oder entwickelt, welches das eingelagerte Material von Dritten, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen; oder wenn der Kunde eine mit der Mahnung angesetzte Nachfrist von fünfzehn (15) Kalendertagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt. Der Kunde hat der MCH LMS die notwendigen Angaben zur Auslagerung des eingelagerten Materials gemäss Ziffer 10.5 rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. der Vertragsdauer mitzuteilen. Normale Rotation des eingelagerten Materials, z.B. mehrmaliges Ein- und Auslagern im Zusammenhang mit der Nutzung des Materials durch den Kunden, bedürfen keiner Kündigung.

10.8 Haftung

Die Haftung der MCH LMS als Lagerhalter richtet sich nach Ziffer 16 und endet in jenem Zeitpunkt, in welchem der Kunde oder ein von ihm beigezogener Dritter das Material vorbehaltslos angenommen hat.

Der Kunde haftet gegenüber der MCH LMS oder Dritten für alle Schäden, die durch das eingelagerte Material, durch Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes oder des Lagers usw. entstehen. Die Haftung umfasst auch indirekte Schäden, entgangene Gewinne und Folgeschäden.

11 Verpackung von Kundenmaterial

Übernimmt die MCH LMS gemäss Vertrag den Transport und/oder die Einlagerung von Kundenmaterial gegen Entschädigung, so sorgt die MCH LMS für eine angemessene Verpackung des Materials, sodass ein unbefugter Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äusserlich sichtbarer Spuren möglichst ausgeschlossen ist und das Material vor Transportschäden so weit wie möglich und zumutbar geschützt ist. Das verpackte Material wird deutlich gekennzeichnet.

12 Vermietung von Gegenständen

Vermietet die MCH LMS im Rahmen des Vertrags Gegenstände an den Kunden, so stellt die MCH LMS dem Kunden den vertraglich vereinbarten Mietgegenstand zum Gebrauch zur Verfügung.

Der Kunde hat den Mietgegenstand bei seiner Übergabe sofort zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt der Mietgegenstand als einwandfrei. Art und Weise sowie Mittel einer Mängelbehebung stehen im freien Ermessen der MCH LMS. Insbesondere steht es der MCH LMS frei, mangelhafte Mietgegenstände zu reparieren oder auszutauschen; jeder weitere Anspruch des Kunden, wie insbesondere und nicht abschliessend Mietzinsreduktion, Schadenersatz etc., ist ausgeschlossen.

Der Mietgegenstand ist vom Kunden bestimmungsgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. An Mietgegenständen kann der Kunde kein Eigentum erwerben. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel am Mietgegenstand, welche bei Übergabe nicht angezeigt wurden, sowie für Verlust, Diebstahl und Zerstörung, und schuldet der MCH LMS neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welcher der MCH LMS entsteht. Falls der Kunde den von der MCH LMS bestellten Mietgegenstand nicht vollständig annimmt, erfolgt keine Reduktion des Mietpreises und der Kunde muss allfällige Aufwendungen der MCH LMS ersetzen.

13 Beizug eines Dritten

Die MCH LMS ist berechtigt, jederzeit Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Mit der Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung erteilt der Kunde der MCH LMS hierzu seine Ermächtigung.

Die MCH LMS handelt gegenüber dem Dritten als indirekter Stellvertreter des Kunden. Ein Vertrag kommt direkt zwischen der MCH LMS und dem Dritten zustande. Der Dritte stellt seine Leistungen der MCH LMS in Rechnung. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien bleibt vorbehalten.

Die MCH LMS haftet für die von ihr beigezogenen Dritten gemäss Ziffer 16.

14 Bewilligungen

Die MCH LMS unterstützt bei Bedarf den Kunden bei der Einholung notwendiger Bewilligungen. Die MCH LMS handelt dabei als direkter Stellvertreter des Kunden, weshalb die Bewilligung immer auf den Namen des Kunden lautet. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Bewilligungsgebühren vollumfänglich selbst zu tragen.

15 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Kunden

Nimmt der Kunde oder ein von ihm beigezogener Dritter eine von der MCH LMS vertragsgemäss angebotene Leistung nicht wie vereinbart an, gerät der Kunde ohne weiteres (d.h. ohne Abmahnung seitens der MCH LMS) sofort in Verzug. Ebenso gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug, wenn er oder ein von ihm beigezogener Dritter eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

Ist der Kunde in Verzug, haftet er der MCH LMS für sämtliche Schäden, insbesondere und nicht abschliessend für allfällige Forderungen von Dritten, die sich aus dem Verzug des Kunden ergeben.

Im Weiteren hat die MCH LMS bei Verzug des Kunden das Recht, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.

16 Haftung

Die MCH LMS haftet nur für direkte Schäden, die sie oder ein von ihr beigezogener Dritter absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ebenso eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne.

Gerät MCH LMS mit der Erfüllung ihrer Termine, wie sie im Terminplan definiert oder zwischen den Parteien in anderer Weise verabredet worden sind, in Verzug, weil der Kunde einer oder mehrerer seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so schliesst dies jede Haftung der MCH LMS für von ihr erbrachte Leistungen aus.

Bei Annahmeverzug des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eintritt des Verzuges ohne weiteres sofort auf den Kunden über und jegliche Haftung (einschliesslich Haftung für Zufall) der MCH LMS ist ausgeschlossen.

Die MCH LMS haftet nicht für Schäden aufgrund gewöhnlicher Abnutzung an Verpackungen, Material, Bauteilen usw. und an vom Kunden oder Dritten eingebrachtes Material.

17 Höhere Gewalt

Als "höhere Gewalt" gelten weder von der MCH LMS noch vom Kunden zu vertretende Ereignisse, welche die Erfüllung des Vertrages hindern oder verunmöglichen, wie insbesondere und nicht abschliessend Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Epidemien, Feuerschäden, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen etc.

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Vertragserfüllung durch die MCH LMS oder eines von ihr beigezogenen Dritten ("Unterbrechung"), wird die MCH LMS für die Zeit der Unterbrechung von ihren Verpflichtungen befreit. Die MCH LMS informiert den Kunden über die Art, den Umfang und die Folgen der Unterbrechung in schriftlicher Form ("Information über die Unterbrechung").

Dauert die Unterbrechung länger als dreissig (30) fortlaufende Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Versands der Information über die Unterbrechung an den Kunden, so dürfen sowohl die MCH LMS als auch der Kunde den von der Unterbrechung betroffenen Vertrag fristlos per Einschreiben kündigen. Die MCH LMS rechnet auf den Zeitpunkt der Kündigung die erbrachten Leistungen mit dem Kunden ab.

Alle Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund höherer Gewalt gegenüber der MCH LMS sind ausgeschlossen.

18 Retentionsrecht

Das eingelagerte Kundenmaterial, welches sich im Besitz der MCH LMS befindet, haftet der MCH LMS als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Nach ungenutztem Ablauf einer von der MCH LMS unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die MCH LMS das eingelagerte Material des Kunden ohne weitere Formalitäten freihändig verwerten. Ein allfälliger höherer Erlös aus der Verwertung als der offene Saldo wird, nach

Abzug der Aufwendungen der MCH LMS für die Verwertung, an den Kunden erstattet.

Ein Retentionsrecht des Kunden am Eigentum von MCH LMS bzw. an der Mietsache ist ausgeschlossen.

19 Kündigung

Erbringt die MCH LMS rein auftragsrechtliche Leistungen für den Kunden (Bsp. Beratungs-, Agenturtätigkeiten etc.), so können sowohl die MCH LMS als auch der Kunde den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen; eine anderslautende Vereinbarung bleibt vorbehalten. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen.

Der Kunde ist im Fall der Kündigung verpflichtet, alle erbrachten und bis zum Kündigungstermin zu erbringenden Leistungen der MCH LMS gemäss vereinbarter Vergütung sowie alle Kosten und Auslagen, die mit Blick auf die Vertragserfüllung in guten Treuen seitens der MCH LMS getätigt worden sind und von ihr nicht wieder rückgängig gemacht werden können, zu tragen.

Hat die MCH LMS mit dem Kunden ein Pauschalhonorar vereinbart, so wird das Honorar anteilig pro rata temporis gekürzt, wobei eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten bleibt. In der Rechnung werden allfällig bezahlte Vorschüsse aufgelistet und von der Gesamtsumme in Abzug gebracht.

Die Kündigung des Vertrags, welche unter Nichtbeachtung der Kündigungsfrist gemäss dieser Ziffer 19 erklärt wird, erfolgt zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 Schweizer Obligationenrecht und führt zur Schadenersatzpflicht.

20 Kontaktperson des Kunden

Der Kunde benennt bei Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung die Kontaktperson, welche für den Kunden rechtsgültig alle Entscheide und Genehmigungen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung gefällt werden müssen, fällen darf.

Bei Abwesenheiten der Kontaktperson (z.B. Urlaub, Krankheit) bezeichnet diese einen Stellvertreter, welcher die gleiche Entscheid- bzw. Genehmigungskompetenz für die Zeit der Abwesenheit wie die Kontaktperson selbst hat.

21 Versicherungen

21.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist Sache des Kunden.

22 Immaterialgüterrechte/Referenz

Der Kunde versichert der MCH LMS, alle Rechte zu besitzen, um sämtliches von ihm zur Verfügung gestelltes Material (z.B. Logos, Bilder, Videos, Texte) weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können.

Überlässt der Kunde der MCH LMS Material und macht ein Dritter geltend, dass dieses Material seine Immaterialgüterrechte verletzt, so wehrt der Kunde allfällige Ansprüche des Dritten in eigenem Namen und auf eigene Kosten ab und hält die MCH LMS vollumfänglich schadlos (einschliesslich aller Anwalts- und Gerichtskosten etc.).

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, bleibt die MCH LMS die Eigentümerin der von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen geistigen Schöpfungen (z.B. Layouts und Konzepte) und Immaterialgüterrechte ("Kunden-IPR"), wobei die MCH LMS dem Kunden gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr das zeitlich uneingeschränkte und ausschliessliche Recht zur Nutzung der Kunden-IPR einräumt. Die MCH LMS ist berechtigt, die von ihr geschaffenen geistigen Schöpfungen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung nicht realisiert werden (z.B. verworfene Ideen und Entwürfe), und das von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung erworbene oder verwendete Know-how (z.B. Methoden und Techniken) während und nach der Beendigung des Vertrags mit dem Kunden uneingeschränkt für andere Kunden (wieder) zu verwenden, ohne hierfür eine Entschädigung an den Kunden bezahlen zu müssen.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die MCH LMS seinen Namen und ihre Tätigkeit für ihn für Referenzzwecke während der Vertragserfüllung und nach Vertragsende öffentlich verwenden darf sowie Bild-, Ton- und Filmmaterial über die Tätigkeit erstellen und für die Bewerbung ihrer Dienstleistungen öffentlich gebrauchen darf; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Zeichnungsberechtigung der MCH LMS

Die MCH LMS zeichnet kollektiv zu zweien. Einzelunterschriften sind rechtlich nicht bindend.

23.2 Datenschutz

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die MCH LMS Daten, welche der Kunde ihr zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung stellt, verarbeiten und durch Dritte verarbeiten lassen darf. Sämtliche Daten des Kunden werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet.

23.3 Geheimhaltung

Offerten und Verträge sowie die Geschäftskorrespondenz zwischen der MCH LMS und dem Kunden gelten als vertraulich und dürfen ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten nicht offengelegt werden.

Zudem gilt auch insbesondere jede Information, welche die MCH LMS in Präsentationen, Plänen, Analysen und Notizen über Ideen, Konzepte und Layouts vor und nach Vertragsschluss dem Kunden offenlegt, unabhängig davon, ob in schriftlicher, visueller, elektronischer oder mündlicher Form, als vertraulich und der Kunde darf diese ohne schriftliche Zustimmung der MCH LMS weder zum eigenen noch zum Vorteil eines Dritten verwenden.

23.4 Teilnichtigkeitsklausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrages zwischen der MCH LMS und dem Kunden als ungültig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages nicht. Soweit möglich werden die MCH LMS und der Kunde die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige, gültige und durchführbare Bestimmung ersetzen.

23.5 Originaltext

Diese AGB können in andere Sprachen übersetzt werden. Die hier vorliegenden AGB in deutscher Sprache sind das Original und gehen den übersetzten AGB vor.

23.6 Anwendbares Recht

ES GILT AUSSCHLIESSLICH MATERIELLES SCHWEIZER RECHT, UNTER AUSSCHLUSS DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT SOWIE VON

STAATSVERTRAGSRECHT, WIE INSBESONDERE UND NICHT ABSCHLIESSEND DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF VOM 11. APRIL 1980 (CISG; WIENER KAUFRECHTSÜBEREINKOMMEN).

23.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand

UNTER VORBEHALT GESETZLICH ZWINGENDER GERICHTSSTÄNDE, GILT DER SITZ DER MCH LMS (GERICHTSKREIS USTER ZH) ALS AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR SÄMTLICHE STREITIGKEITEN ZWISCHEN DER MCH LMS UND DEM KUNDEN. DIE MCH LMS BEHÄLT SICH VOR, DEN KUNDEN AUCH AN SEINEM SITZ GERICHTLICH ZU BELANGEN.